



Heidberger Tennis-Club e.V. Braunschweig

- ⇒ **Satzung**

- ⇒ **Anlagen-, Platz- und Spielordnung**

- ⇒ **Gastspielordnung**

- ⇒ **Hausordnung für das Clubhaus**

- ⇒ **Hinweise für Mannschaftsangehörige**

Heidberger Tennis-Club e.V. Braunschweig



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Heidberger Tennis-Club e.V.

Er hat seinen Sitz in 38124 Braunschweig, Salzdahlumer Straße 130.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Vereinsnummer 3058.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat sich die Pflege und Förderung des Tennissports und evtl. weiterer Sportarten zum Ziel gesetzt, insbesondere auch die Jugend für den Sport zu begeistern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke". Er ist selbstlos tätig.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
5. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, sowie durch Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftsgefühls.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumdete Sportsfreund werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder - sie nehmen aktiv an sportlichen Veranstaltungen teil -, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen, im übrigen aber die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder.
2. Das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten, haben alle Mitglieder.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, den für den Sportbetrieb notwendigen Teil des Vereinsheimes unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen.



Heidberger Tennis-Club e.V. Braunschweig

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsbestimmungen einzuhalten, die sich aus der Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen (z.B. Platz- und Spielordnung, Ranglistenordnung, Hausordnung, pp) ergeben.
2. Die Ziele des Vereins sind nach besten Kräften zu fördern.
3. Das Vereinseigentum ist schonend und fürsorglich zu behandeln.
4. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden finanziellen Verpflichtungen sind rechtzeitig zu entrichten.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse dem Verein zeitnah mitzuteilen.

§ 6 Beginn, Wechsel und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.
2. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliedsstand oder umgekehrt muß dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Absatz 1. gilt entsprechend.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres einzuhalten.
5. Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht innerhalb von drei Monaten nachgekommen ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darstellung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.



Heidberger Tennis-Club e.V. Braunschweig

9. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- und Spielgeldforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spielgeldern oder Spenden ist ausgeschlossen.
10. Minderjährige bedürfen in jedem Falle der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Monatsbeitrag und das Spielgeld für alle aktiven Mitglieder.
2. Der Beitrag für passive Mitglieder wird besonders geregelt.
3. Die Höhe der Beiträge zu 1. und 2. wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Beitragsänderungen auch rückwirkend zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres beschließen.
4. Die monatlichen Beiträge sind als Jahresbetrag mit dem Spielgeld bis spätestens zum 01. März des Geschäftsjahres zu bezahlen.
5. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand untersagt werden, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.
6. Der Jahresmitgliedsbeitrag incl. des Spielgeldes ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Mitglied erst während des Geschäftsjahres eintritt
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes im Laufe eines Geschäftsjahres entbindet es nicht von seinen fälligen finanziellen Verpflichtungen.
8. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit, den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich auch per Email einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu laden.
4. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Heidberger Tennis-Club e.V. Braunschweig



§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes.
2. Bei der Neuwahl der Kassenprüfer darf einer der beiden Kassenprüfer des abgelaufenen Jahres und zwar der, der das Amt am längsten bekleidet hat, nicht wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Genehmigung des Haushaltsplanes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Genehmigung einer Platz- und Spielordnung für die Tennisplätze, einer Hausordnung für das Vereinsheim und Festsetzung der Platzbenutzungsgebühr für Gastspieler.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderung und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Dabei ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in 5. Genannten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Ferner gehören zum Vorstand der Sportwart, der Jugendleiter und der Liegenschaftswart. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.



Heidberger Tennis-Club e.V. Braunschweig

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten zwei der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.
5. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 10.000 € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt nur im Innenverhältnis und nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Ziffer 4. Gilt entsprechend.
6. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 10.000 € belasten, für Dienstverträge und Grundstücksverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen über € 250,00 bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
8. Dem Sportwart untersteht der gesamte Spielbetrieb des Vereins in Absprache mit dem übrigen Vorstand.
9. Der Jugendleiter wird aufgrund der Bestimmungen der Deutschen Sportjugend tätig.
10. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
13. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden, außer bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand entsprechend der Regelung von § 12 Absatz 17 der Satzung.
14. Vorstandsmitglieder dürfen in einem anderen Verein mit gleichen Sportarten keine Vorstandsfunktionen bekleiden oder übertragen bekommen. Mit einer Übertragung einer solchen Funktion in einem anderen Verein verliert das Vorstandsmitglied sein Amt im HTC e.V.
15. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, erlischt sein Amt.
16. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand hat dieser das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied für die Funktion zu bestellen oder ein anderes Vorstandsmitglied zusätzlich mit der Wahrnehmung dieser Funktion zu beauftragen.

§ 13 Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind regelmäßig in dieser Niederschrift aufzunehmen.



Heidberger Tennis-Club e.V. Braunschweig

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Vermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung durch die Mitgliederversammlung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig, die es ausschließlich für sportliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Von Mitgliedern geleistete außersatzungsmäßige Einlagen sind vor Verwendung des Vermögens an diese zu erstatten. Die Einlagen sind insofern Schulden des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung beinhaltet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 24. März 1982, 23. März 1998, 18. März 1999, 10. April 2000, 10. März 2003, 8. März 2004 9. März 2009, 5.3.2012 und 9.3.2015 zur Änderung der von der Gründungsversammlung am 25. April 1980 beschlossenen Satzung.

Braunschweig, den 11. März 2016

gez. Dr. Przemyslaw Krempec
1. Vorsitzender



Anlagen-, Platz- und Spielordnung

I. Anlage

1. Die Tennisanlage ist grundsätzlich täglich von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Voraussetzung für eine Öffnung bis 22.00 Uhr ist, daß um 21.00 Uhr noch mindestens vier Mitglieder die Plätze benutzen wollen.
2. Die Anlage und ihre Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Festgestellte Schäden sind sofort dem Liegenschaftswart oder einem anderen Vorstandsmitglied zu melden. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung eines Schadens haftet der Verursacher.
3. Der Aufenthalt auf der Anlage ist grundsätzlich nur Vereinsmitgliedern oder deren Gästen gestattet.
4. Die Anlage soll nicht nur aus der Ausübung des Sportes dienen, sondern auch eine Stätte der Erholung für alle Mitglieder sein. Die Verursachung von Lärm in jeder Form ist daher untersagt. Ab 22.00 Uhr ist besondere Rücksicht zu nehmen. Bei Beschwerden oder Anzeigen werden die Verursacher zur Verantwortung gezogen.
5. Mitgeführte Hunde sind zu beaufsichtigen und ggfs. an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch die Hunde sind vom Hundehalter zu beseitigen. Im Weigerungs- oder Unterlassungsfalle erfolgt die Beseitigung der Verunreinigung auf Kosten des Hundehalters.
6. Abfall jeglicher Art ist in die aufgestellten Müllbehälter zu werfen.
7. Bei Verstößen gegen diese Anlagenordnung können durch den Vorstand Sanktionen verhängt werden.

II. Platzordnung

1. Der Spielbetrieb auf den Plätzen ist grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr (Spielende) gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
2. Vor Spielbeginn sind die Plätze zu wässern. Davon kann nur abgesehen werden, wenn ein entsprechender Zustand dies nicht erforderlich macht. Der Spielbetrieb kann zu Lasten der Spieler unterbrochen werden, wenn die Wässerung unterlassen wurde.
3. Die Tennisplätze dürfen nur in Original-Tennisschuhen benutzt werden. Bei Nichtbeachtung erfolgt Platzverweisung.
4. Über die Beseitigung der Tennisplätze entscheidet der Liegenschaftswart oder ein anderes Vorstandsmitglied. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
5. Jeder Spieler ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Behandlung der Plätze und der darauf befindlichen Geräte (Bänke, Netze, pp.) zu gewährleisten. Festgestellte Schäden sind sofort dem Liegenschaftswart oder einem anderen Vorstandsmitglied zu melden. Wird festgestellt, dass der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Spielern zurückzuführen ist, so kann der Verursacher zum Schadenersatz herangezogen werden.
6. Die Plätze sind sauber zu hinterlassen. Jegliche Verunreinigungen sind zu beseitigen. Mitgeführte Flaschen sind zurückzugeben bzw. wie Abfall jeglicher Art (Kronenkorken, Büchsenverschlüsse, pp.) in die aufgestellten Müllbehälter zu werfen.
7. Bei Verstößen gegen diese Platzordnung kann die Platzbelegung zeitweise, im Wiederholungsfalle längerfristig, untersagt werden.



III. Spielordnung

1. Spielberechtigung

- 1.1 Die Berechtigung zum Spielen auf den Tennisplätzen wird durch die Spielmarke (farblich markiertes Namensmagnetschild) ausgewiesen. Die Spielberechtigung wird erteilt, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.
- 1.2 Die Spielmarke trägt den Namen des Mitgliedes und ist nicht übertragbar. Das gilt auch für Spielmarken von Familienangehörigen. Bei Missbrauch wird die Marke eingezogen und das Mitglied zeitweise, im Wiederholungsfalle längerfristig vom Spielbetrieb ausgeschlossen.
- 1.3 Jeder Spieler hat grundsätzlich nur Anrecht auf ein Einzel- oder Doppelspiel pro Tag. Nach Beendigung eines Spieles kann sich jeder Spieler durch erneutes Aufhängen seiner Spielmarke und durch Eintragung in die Platzbelegungsliste für ein weiteres Spiel vormerken.
- 1.4 Jeder Spieler ist für seine Spielmarke verantwortlich. Bei Verlust der Spielmarke wird Ersatz nur gegen eine erneute Gebühr geleistet. Ohne Spielmarke ist das Mitglied nicht spielberechtigt. Benutzt es gleichwohl einen Platz, kann es von jedem anderen spielberechtigten Mitglied des Platzes verwiesen werden.

2. Spieldauer und Platzreservierung

- 2.1 Die Spieldauer wird einschließlich der Platzpflege wie folgt festgesetzt :
 - für ein Einzelspiel auf 60 Minuten,
 - für ein Doppelspiel auf 90 Minuten.
- 2.2 Beginnen die Spieler mit der Platzbenutzung nicht spätestens fünf Minuten nach dem vorgesehenen Belegungszeitpunkt, so verlieren sie ihre Spielberechtigung für den vorgemerkten Zeitraum. Die Spieldauer der nachfolgenden Spieler ist entsprechend gekürzt.
- 2.3 Fünfzehn Minuten vor Spielbeginn müssen die Spieler bei Einzelspielen zwei, bei Doppelspielen vier Spielmarken auf der Platzbelegungstafel aufhängen und sich deutlich lesbar in die Platzbelegungsliste eingetragen haben. Die Vormerkung darf nur durch die spielwilligen Mitglieder selbst vorgenommen werden.
- 2.4 Die Spielberechtigung wird nur wirksam, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind. Andernfalls können die nichtspielberechtigten Spieler von jedem anderen spielberechtigten Mitglied des Platzes verwiesen werden.
- 2.5 Spielt ein Mitglied und ist es für eine nachfolgende Zeit vorgemerkt, verliert es für diese vorgemerkte Zeit seine Spielberechtigung. Der Zeitpunkt der Spielaufnahme ist ohne Bedeutung. Die Streichung der zu Unrecht eingetragenen Vormerkung kann von jedem spielberechtigten Mitglied vorgenommen werden.
- 2.6 Bei Überfüllung der Anlage dürfen nur Doppel gespielt werden. In diesen Fällen wird durch ein Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand beauftragtes Mitglied ein entsprechendes Schild an der Platzbelegungstafel angebracht.
- 2.7 Der Platz ist den folgenden Spielern sofort bei Ablauf der Spielzeit zu überlassen. Dabei müssen die Linien gesäubert und der Platz muss abgezogen sein.
- 2.8 Bei Verstößen gegen diese Spielordnung kann die Spielberechtigung zeitweise, im Wiederholungsfalle längerfristig entzogen werden.



3. Vorausbuchungen

- 3.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, innerhalb der Tage Montag bis Freitag für eine Stunde pro Woche einen Platz im Voraus zu belegen.
- 3.2 Die Vorausbelegung kann grundsätzlich nur an Samstagen und Sonntagen für die folgende Woche vorgenommen werden. Zur Entgegennahme der Vorausbuchung sind nur Vorstandsmitglieder oder von denen beauftragte Personen berechtigt. Bei Nichtauslastung sind auch kurzfristigere Vorausbuchungen möglich. Jedoch ist eine Mindestzeit von zwei Tagen zwischen Vorausbelegung und Benutzung einzuhalten.
- 3.3 Als Nachweis der Vorausbuchung wird ein Beleg ausgegeben, der am Spieltage mit der Spielmarke an der Belegungstafel anzubringen ist.
- 3.4 Auch hier gilt die Regelung bezüglich der Karenzzeit von fünf Minuten - III.2.2
- 3.5 Zur Vorausbelegung steht zunächst nur ein Flutlichtplatz zur Verfügung. Der Vorstand behält sich vor, bei größerem Bedarf einen weiteren Platz in diese Regelung einzubeziehen. Die Benutzung des Flutlichtplatzes ist für die Spieler bei Einschaltung des Flutlichtes gebührenpflichtig.

4. Allgemeines

Gespielt wird nach den Regeln des Deutschen Tennis-Bundes. Bei Turnieren und Wettspielen bleiben die dafür benötigten Plätze bis zum Abschluß der Veranstaltungen für den allgemeinen Spielbetrieb gesperrt.

Gespielt werden darf nur in sportgerechter Kleidung. Das Spiel mit freiem Oberkörper ist nicht gestattet. Bei Verstößen kann die Spielberechtigung zeitweise, im Wiederholungsfalle längerfristig entzogen werden.

Alle aktiven Mitglieder werden nachdrücklich aufgefordert, bei der Durchführung des Spielbetriebes faires, kameradschaftliches und ordnungsbewußtes Verhalten zu zeigen.

Die Anlagen-, Platz- und Spielordnung dient der Interessenwahrung aller Mitglieder. Soweit Sanktionen vorgesehen sind, wird damit und mit den in der Satzung enthaltenen Rechte des Vorstandes unsportliches Verhalten beanstandet.

Diese Anlagen-, Platz- und Spielordnung gilt lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. März 1983.



Heidberger Tennis-Club e.V. Braunschweig

Gastspielordnung

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Tennisplätze unter Beachtung der Spielordnung mit einem Gast zu benutzen.
2. Dabei ist zu beachten, dass bei Belegung der Plätze grundsätzlich Mitglieder bevorrechtigt sind.
3. Die Nutzung ist durch Eintrag in der aushängenden Liste zu dokumentieren.
4. Jeder Gast hat pro Stunde ein Nutzungsentgelt i.H.v. 6,-- Euro zu entrichten.
5. Dabei verpflichtet sich das einladende Mitglied, nach Saisonabschluss die Gesamtgebühren (im Regelfall im Wege der Einzugsermächtigung) an den Verein zu entrichten.
6. Mitglieder, die aus dem Verein ausgetreten sind, bedürfen als Gastspieler der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes.

Der Vorstand

Braunschweig, 3. Juli 2002

Heidberger Tennis-Club e.V. Braunschweig



Hausordnung für das Clubhaus

Das Clubhaus gliedert sich in den für den Sportbetrieb notwendigen Teil (Umkleideräume, Duschen, Toiletten) und den für den Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Teil (restliche Räume).

1. Öffnungszeiten

Die für den Sportbetrieb notwendigen Räume stehen den Mitgliedern für die Öffnungszeiten der Tennisanlage zur Verfügung.

Die für den Wirtschaftsbetrieb vorgesehenen Räumen werden nur geöffnet, wenn eine größere Zahl von Mitgliedern sich auf der Anlage aufhält und ein Verantwortlicher für den Betrieb zur Verfügung steht.

Sondernutzungen, d.h. Durchführung von Privatveranstaltungen in den Wirtschaftsräumen, sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können vom Vorstand zugelassen werden. Das Einbringen von Waren, die üblicherweise zum Sortiment des Clubhauses gehören, ist unzulässig.

2. Verhaltensvorschriften

2.1 Jedes Mitglied und jeder Besucher hat sich so zu verhalten, daß Ordnung und Sauberkeit gewährleistet sind. Schäden an den Räumen oder Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich beim Vorstand, ggfs. beim Verantwortlichen für den Gastbetrieb, anzuzeigen.

2.2 Abfälle aller Art sind nur in die vorhandenen Abfalleimer zu werfen. Leere Flaschen, soweit sie aus dem Gastbetrieb des Heimes stammen, sind in die vorgesehenen Behälter bzw. an der Theke des Gastraumes abzustellen.

2.3 Das Abspielen von Radio, Recordern u.a. Musikgeräten außerhalb des für den Wirtschaftsbetrieb vorgesehenen Teiles des Hauses ist verboten. Alle Mitglieder und Besucher der Anlage werden aufgefordert, sich so zu verhalten, dass Lärm verhindert wird. Sollten Beschwerden oder Anzeigen an den Vorstand herangetragen werden, wird dieser die Verursacher zur Verantwortung ziehen.

2.4 Hunde dürfen mitgebracht werden, sie sind jedoch an der Leine zu führen. Verschmutzungen die von mitgeführten Hunden verursacht werden, sind von den Hundehaltern unverzüglich zu beseitigen. Erfolgt das nicht, wird die Reinigung kostenpflichtig durchgeführt.

2.5 Im Clubhaus und auf der gesamten Anlage sind Sammlungen und private Geschäfte untersagt. Davon unberührt sind die Geschäfte im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsbetrieb. Ausnahmen können im Einzelfall vom Vorstand genehmigt werden. Dabei muss es sich um Waren handeln, die mit dem Sport in Verbindung stehen.

3. Aushänge

Bekanntmachungen sind ausschließlich an der hierfür vorgesehenen Stelle (sog. Schwarzes Brett) anzubringen.

Private Aushänge bedürfen der Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes. Gleiches gilt auch für die Aufstellung von Werbe- oder Informationsmaterial.



Heidberger Tennis-Club e.V. Braunschweig

4. Benutzung elektrischer Anlagen und Geräte

Der Verbrauch von elektrischer Energie ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Beleuchtungskörper sind beim Verlassen der Räume auszuschalten.

Die Benutzung von elektrischen Geräten aller Art, soweit sie nicht Bestandteil des Heimes sind, ist nur mit Genehmigung des jeweils Verantwortlichen (Liegenschaftswart oder Beauftragter) zulässig.

5. Fernsprecheinrichtung

Die im Gastraum vorhandene Fernsprecheinrichtung darf nur gegen Erstattung der Kosten benutzt werden. Hiervon ausgenommen sind Notrufe (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen).

6. Fundsachen

Gegenstände, die im Clubhaus oder auf der Anlage gefunden werden, sind im Gastraum, wenn dieser nicht geöffnet ist, im Flur zu den Umkleideräumen abzulegen.

7. Parkplatzordnung

Kraftfahrzeuge von Mitgliedern und Besuchern dürfen nur auf den vorhandenen Parkflächen abgestellt werden.

Fahrräder dürfen nur innerhalb des Zaunes der die Anlage umgrenzt abgestellt werden. Die Abstellfläche ist gekennzeichnet.

8. Unfälle

Von Unfällen auf der Tennisanlage oder im Clubhaus ist unverzüglich ein Vorstandsmitglied zu unterrichten.

9. Verletzungen

Für die Versorgung kleinerer Verletzungen steht im Flur vor dem Umkleideräumen Erste-Hilfe-Material zur Verfügung (Wandschränkchen mit rotem Kreuz).

Braunschweig, März 1982

Der Vorstand



Heidberger Tennis-Club e.V. Braunschweig

Hinweise für Mannschaftsangehörige

1. Für die vom Niedersächsischen Tennisverband angesetzten Meisterschaftsspiele sowie für die vom Verein vorgesehenen Freundschaftsspiele werden die Mannschaften vom Sportwart aufgestellt.
Für die Meisterschaftsspiele sind die Bestimmungen des NTV zu beachten.
Die Spiele der 2. Mannschaften sind verpflichtet, an Spielen der 1. Mannschaft teilzunehmen, wenn diese nicht die volle Mannschaftsstärke erreicht.
2. Jede Mannschaft hat einen Mannschaftsführer zu wählen. Weigern sich alle Mannschaftsangehörigen, dieses Amt zu übernehmen, wird die Mannschaft zurückgezogen. Die Verbandsstrafe tragen die Mannschaftsangehörigen.
3. Der Mannschaftsführer entscheidet über den Ausschluss eines Spielers von einem laufenden Spiel, wenn dieser sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seine Missbilligung wiederholt oder in verletzender Weise Ausdrücke gebraucht, die das Ansehen des Vereins schädigen. Der Sportwart ist von diesem Vorkommnis zu unterrichten.
4. Über den Ausschluss eines Spielers aus einer Mannschaft entscheidet der Vorstand.
5. Pflichten der Spieler
 - 5.1 Jeder Spieler hat pünktlich zu den angesetzten Spielen zu erscheinen.
 - 5.2 Die Teilnahme an Wettspielen, auch außerhalb Braunschweigs, erfolgt auf Kosten des Spielers.
 - 5.3 Bei Verhinderung eines Spielers ist von diesem unverzüglich der Mannschaftsführer zu verständigen. Für vorhersehbare Verhinderung ist eine Frist von mindestens drei Tagen einzuhalten.
 - 5.4 Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind hinzunehmen.
 - 5.5 Jeder Spieler hat das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen, wenn er dazu aufgefordert wird.
 - 5.6 Spieler, die den Mannschaften angehören, müssen der Mannschaft für alle Spiele des betreffenden Spieltages zur Verfügung stehen. Eine nur zeitweilige Teilnahme an Wettspielen ist nicht möglich.
 - 5.7 Die Teilnahme an vom Sportwart angesetzten Mannschaftsbesprechungen ist für alle Spieler Pflicht.
6. Die Mannschaftsangehörigen tragen Verbandsstrafen, soweit diese auf Fehler oder Versäumnisse der Mannschaften beruhen.
7. Der Vorstand behält sich vor, bei Pflicht-Verstoßen vereinsinterne Sanktionen zu verhängen.

NB: Die vorstehenden Ausführungen gelten synonym für Spielerinnen.

Der Vorstand

Braunschweig, den 30. April 1983